

## Die Juristen und der Arbeitszeitnachweis

Unter der Adresse

<https://www.spiegel.de/karriere/arbeitszeiterfassung-den-rechner-hochfahren-ist-das-schon-arbeitszeit-a-045432b1-9253-4e4e-a1d2-60217aa9aeed>

findet man wuchtige Ausführungen zum Thema Arbeitszeitnachweis, mit denen Juristen ihre Arbeitszeit ausfüllen. Vielleicht wollen sie ja auch nur den Nachweis ihrer Unverzichtbarkeit erbringen. Hier ein kommentiertes Zitat aus dem Spiegel-Beitrag:

### **„Zeiterfassung im Büro Rechner hochfahren – ist das schon Arbeitszeit?“**

*Wer die Arbeitszeit nachhalten muss, stellt sich die Frage, ab wann der Dienst genau beginnt: schon beim Anziehen des Kittels? Auf dem Weg ins Büro? Antworten von einem Juristen. (Herr Peter Meyer, 22.05.2023, 17.30 Uhr)*

*Zum Start des Bürotages trifft man eine Kollegin an der Kaffeemaschine und redet darüber, was aktuell auf dem Schreibtisch liegt. Nach ein paar Minuten dreht das Gespräch kurz auf den anstehenden Urlaub. Die Unterkunft. Die Freizeitplanung der Kinder. Auf dem Weg zum Rechner stellt man sich dann die Frage: War das jetzt gerade schon Dienstbeginn? **Nein. Der Small talk ist rein juristisch vom Lohn abziehbar.***

*Diese Frage ist relevant, seitdem klar ist, dass Arbeitszeit in Deutschland penibel nachgehalten werden muss. Das gilt bereits seit dem 14. Mai 2019. Damals hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) [ein wegweisendes Urteil](#) zur Arbeitszeiterfassung gesprochen. **Es ist aber gar kein Urteil, sondern eine Pressemitteilung, in der festgestellt wird, daß die Spanier das ganz anders sehen.** Darin heißt es: Arbeitgeber sind von nun an zu einer »objektiven, verlässlichen und zugänglichen Arbeitszeiterfassung« verpflichtet. Ein Gesetzentwurf des Bundesarbeitsministeriums dazu liegt seit April vor. **Das ist ein typisch deutscher vorauseilender Gehorsam. Wenn etwas reguliert werden muß, sind wir Spitze.** Wie mit dem Entwurf umgegangen wird, entscheidet sich in den kommenden Tagen und Wochen. Es gibt einen Umsetzungszwang des Vorschlags. **Sehr merkwürdig. Ein „Umsetzungszwang“ für einen Vorschlag? Was kann das sein? – Noch mehr vorauseilender Gehorsam.***

### **Auch Vorbereitung auf den Job ist Arbeitszeit**

*Und tatsächlich ist für das Büro das Hochfahren des Rechners ein guter Ankerpunkt bei der Frage, wann der Dienst beginnt. Und zwar, »wenn Sie den Startknopf drücken«, sagt Peter Meyer, Fachanwalt für Arbeitsrecht aus Berlin. **Tatsächlich? Na, das läßt sich ja dann sekundengenau nachweisen.** »Das Stichwort heißt hier: Rüstzeit.« Gemeint ist damit diejenige Zeit, die zur Vorbereitung einer bestimmten Arbeit notwendig ist und die generell zur Arbeitszeit zählt. **Alle Wetter!***

*»Wenn man sich zum Beispiel in einem Stahlwerk die feuerfeste Kleidung anziehen muss, dann ist diese Umkleidezeit natürlich auch Arbeitszeit«, so Meyer. Schließlich zögen Arbeitnehmer diese im Interesse ihres Arbeitgebers an. **Hört, hört!** »Und das Gleiche gilt für das Hochfahren des PCs.« **Na, diese geschliffene Logik ist beinahe nobelpreisverdächtig.** Unabhängig davon, wie lange das dauert und ob man nun im Homeoffice arbeitet oder im Büro.*

### **Auch Fahrtweg kann Teil der Arbeit sein**

*Wird der Start der Arbeitszeit durch das Einloggen in einem PC-Programm erfasst, kann deshalb eine Regelung infrage kommen, bei der Arbeitgeber beispielsweise eine »pauschale Rüstzeit von beispielsweise zwei oder drei Minuten für das Hochfahren des PCs« annehmen, so Meyer. Diese wird dann zur erfassten Arbeitszeit hinzuaddiert. **Also bitte, so einfach geht das aber nicht. Er muß sich schon von Microsoft die Windows-Startzeit notariell beglaubigt zusenden lassen. So viel juristische Korrektheit muß schon sein.***

*Übrigens: Startet der Arbeitstag weder vor dem Büro-Laptop noch im Homeoffice, sondern etwa bei einem weiter entfernten Kunden, kann auch ein Teil des Fahrtweges dorthin als Arbeitszeit gelten. »Dauert das länger als ins Büro zu kommen, ist die Differenz ebenfalls Arbeitszeit«, so Meyer. **Für diesen Fall hat der Arbeitgeber ja dann noch ein tiefschürfendes Mathematikstudium vor sich.***

Sehen wir es doch einmal so: Wenn ein Jurist, zum Beispiel Herr Meyer, mal wirklich gar nichts zu tun hat, ist das Amt noch lange nicht verloren. Es gehört dann zur Arbeitszeit eines Juristen, Probleme zu schaffen, mit denen die leere Zeit ausgefüllt wird.

So kann er beispielsweise die brillante Frage aufwerfen, ob das allmorgendliche Hochfahren des PCs am Arbeitsplatz zur Arbeitszeit gehört oder nicht. Der normaldenkende Arbeitnehmer faßt sich dabei verwundert an den Kopf oder er rollt gleich vor Lachen unter den Tisch. Der Jurist nicht. Der deutsche Regulierungswahn schlägt üppige Wellen ans Ufer! Könnte es sein, daß die zwei Minuten zum Hochfahren doch nicht zur Arbeitszeit gehören, weil ja der Arbeitnehmer dabei nicht arbeitet, sondern herumsitzt. Der Arbeitgeber müßte ihn ja dann für zwei Herumsitzminuten entlohnen. Das könnte ihn bei Mindestlohnzahlung von 12 Euro schwer zu verkraftende 40 Cent kosten. Aber es kommt noch einschneidender. Plötzlich meldet das Betriebssystem, es sei ein Sicherheitsupdate verfügbar. Seine Installation dauere 5 Minuten und werde dringend empfohlen. Welch katastrophales Desaster! Wieder sitzt der Arbeitnehmer herum und arbeitet nicht, weil er das Ende der Installation abwarten muß. Das ist bei Mindestlohnzahlung ein satter Euro. Und für höhere Gehaltsgruppen ist der Verlust noch viel größer. Und den darf der Arbeitgeber nicht abziehen? Aber Herr Meyer! Andererseits kann der Arbeitgeber aber auch festlegen, der Arbeitnehmer muß den Installationsvorgang beobachten. Dann wäre es kein einfaches Herumsitzen, sondern ein Herumsitzen mit Beobachtungsfunktion. Unter bestimmten Voraussetzungen ist das dann Arbeitszeit. Diese Voraussetzungen werden geschickt an Hand der Qualifikation des Arbeitnehmers definiert. Nur so kriegen wir da Ordnung hinein. Aber auch in den Chefetagen gibt es Probleme. Die Chefsekretärin serviert dem Chef einen Kaffee, den sie im Vorzimmer in den vorausgegangenen 10 Minuten angefertigt hat. Während der Arbeitszeit? Kaffeekochen steht gewiß nicht in ihrem Arbeitsvertrag. Es steht also eine Lohnkürzung an. Und der Chef? Darf er den Kaffee einfach so trinken oder muß er die Zeit dafür aus der regulären Arbeitszeit herausrechnen? Muß er. Schon aus Gründen der Gleichbehandlung. Frühstück gehört nicht zur Arbeitszeit. Die anderen Arbeitnehmer müssen auch vor der Arbeit zu Hause frühstücken.

So sieht man ganz lebendig: Will man all diese Feinheiten der sogenannten Arbeitszeitnachhaltung (feinstes Juristendeutsch) durchsetzen, benötigt man für je drei Mitarbeiter einen zusätzlichen Angestellten, der das alles überwacht und aufschreibt. Ich nenne das ganze Herangehen anders: Es ist eine ausufernde Krümelkackerei. Außer den Spielchen mit den Minuten ist dabei nichts herausgekommen. Kann es auch nicht. Der Irrsinn ist nicht beherrschbar. Vor allem wird in diesem alles umfassenden Hickhack an keiner Stelle beurteilt, ob der Arbeitnehmer mit all diesen Penibilitäten die ihm vertraglich zugewiesene Arbeitsaufgabe erfüllen kann. Das wäre nach meinem Empfinden aber doch wohl der wichtigere Teil der Nachweisführung. Oder?